

S a t z u n g der Stadt Bensheim über die Verleihung einer Ehrenplakette

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBI. I. S. 1) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBI. I. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBI. I. S. 420) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Juni 1979 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ehrenplakette, Sportplakette

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Bensheim wird eine Ehrenplakette und für Leistungen im Bereich des Sports eine Sportplakette verliehen.

Die Ehrenplakette enthält die Aufschrift "Für Verdienste" die Sportplakette die Aufschrift "Für Verdienste im Sport".

§ 2 Vorschlagsrecht

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers.

§ 3 Voraussetzungen für eine Verleihung

- (1) Die Ehrenplakette kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich insbesondere durch eine stetige, für das Allgemeinwohl wirkende Leistung karitativer, politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher Art oder in anderer gemeinnütziger Weise besonders verdient gemacht haben. Die Verdienste sollen ehrenamtlich erworben sein.
- (2) Die Sportplakette kann an Personen verliehen werden, die sich auf sportlichem Gebiet besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Form und Ort der Verleihung

(1) Die Verleihung wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung enthält.



(2) Die Übergabe der Ehrenplakette bzw. der Sportplakette und der Urkunde an die ausgezeichnete Person oder Vereinigung wird in würdiger Form vorgenommen. Sie soll während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 23. 12.1965 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bensheim, den 8. Juni 1979

Der Magistrat der Stadt Bensheim

S t o I I e , Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 07.06.1979 veröffentlicht im Bergsträßer Anzeiger Nr. 133 vom 11.06.1979 in Kraft getreten am 12.06.1979